

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 67. Sitzung

am Mittwoch, dem 28. Mai 2014, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Dr. Axel Bernstein (CDU)	
Petra Nicolaisen (CDU)	
Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Simone Lange (SPD)	
Peter Eichstädt (SPD)	i.V. von Tobias von Pein
Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Ekkehard Klug (FDP)	i.V. von Wolfgang Kubicki
Wolfgang Dudda (PIRATEN)	
Lars Harms (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	5
Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern	
Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/1145	
2. Bericht der Ministerin für Justiz, Europa und Kultur über den Jugend-TOA in Schleswig-Holstein, insbesondere über den Einsatz zusätzlich geschaffener Personalstellen	16
Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU) Umdruck 18/2851	
3. Bericht der Ministerin für Justiz, Europa und Kultur über den Sachstand der geplanten Erweiterung der Jugendanstalt Schleswig	20
Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU) Umdruck 18/2851	
4. Bericht der Ministerin für Justiz, Europa und Kultur über den Stand der Planungen der Landesregierung zur Schaffung einer freiwilligen Rückkehrmöglichkeit für entlassene Strafgefangene in die Justizvollzugsanstalt	25
Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU) Umdruck 18/2852	
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungs-kostengesetzes und weiterer Gesetze	28
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/1469	
6. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen	31
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/1558 (neu)	

b) Gesetz zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1472](#)**7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gemeindeordnung (GO) 31**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/1136](#)**8. Schleswig-Holstein in Europa - Europapolitische Schwerpunkte 2013 - 2014
Europabericht 2013 - 2014 32**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/1841](#)**9. Verschiedenes 33**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, die Vorlagen, Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen, [Drucksache 18/1558](#) (neu), und den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz, [Drucksache 18/1472](#), von der Tagesordnung abzusetzen. Sie sollen in der nächsten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses wieder aufgerufen werden und vorsorglich für das Juni-Plenum zur zweiten Lesung angemeldet werden.

Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung
Ausbildungsförderung für Flüchtlinge erleichtern

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 18/1145](#)

(überwiesen am 25. September 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Bildungsausschuss und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/2277, 18/2308, 18/2309, 18/2348, 18/2377, 18/2386, 18/2388, 18/2389, 18/2390, 18/2391, 18/2396, 18/2436](#)
und Anlage 1 zu dieser Niederschrift

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein

Torsten Döhring, Geschäftsführer

[Umdruck 18/2309](#)

Anlage 1 zu dieser Niederschrift

Herr Döhring, Geschäftsführer beim Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, führt ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme des

Flüchtlingsbeauftragten, [Umdruck 18/2309](#), zunächst in die Rechtslage für Personen mit ungesichertem Aufenthaltstitel ein. Diese unterlägen, wenn sie eine Duldung hätten, im Moment noch einem zwölfmonatigen strikten Arbeitsverbot. Danach bekämen sie vier Jahre lang einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Das beziehe sich auch auf die betriebliche Ausbildung. Das Recht, eine Berufsausbildung aufzunehmen, hätten sie also nach Ablauf des absoluten Arbeitsverbots, den zwölf Monaten. Eine Ausnahme bestehe für sie dann, wenn sie nach dem Ausländerrecht einem Arbeitsverbot unterlägen; dies könne bei Geduldeten ausgesprochen werden. Darüber hinaus könne es auch sein, dass sich für sie Einschränkungen aufgrund der Residenzpflicht ergäben.

Personen, die sich noch im Asylverfahren befänden, die eine sogenannte Gestattung hätten, unterlägen derzeit neun Monate einem absoluten Arbeitsverbot. Laut Koalitionsvertrag der Großen Koalition im Bund werde angestrebt, diese auf drei Monate herabzusenken. Nach dieser Zeit hätten sie ebenso wie die Geduldeten einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Eine Berufsausbildung dürften sie jedoch sofort aufnehmen. Die Situation bei anderen Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel sehe ähnlich aus; diese dürften sofort eine Ausbildung aufnehmen, ebenso diejenigen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kämen.

Herr Döhring geht weiter auf das Problem der Sozialleistungen für die Personengruppen mit den unterschiedlichen Aufenthaltstiteln näher ein. Personen mit einer Duldung hätten einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, und zwar die ersten 48 Monate nach § 3, danach nach § 2, analog SGB XII. Darüber hinaus bestehe für Geduldete nach vier Jahren die Möglichkeit, BAföG zu beantragen. Dies sehe bei dem Personenkreis der Gestatteten ähnlich aus, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass diese zwar nach vier Jahren Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, analog SGB XII, bekämen, dann aber noch kein BAföG beantragen könnten, sondern erst nach fünf Jahren Aufenthalt und Erwerbstätigkeit. Das bedeute, dass diese frühestens nach sechs Jahren BAföG bekommen könnten. Das bedeute für sie, dass sie nach den vier Jahren, in denen sie Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, mindestens zwei Jahre lang keine Leistungen erhielten, wenn sie in dieser Zeit einer Berufsausbildung oder auch ein Studium aufnähmen, also in die sogenannte BAföG-Falle gerieten.

Entsprechend sehe es auch bei anderen Gruppen, die ein humanitäres Aufenthaltsrecht in Deutschland hätten, aus. Diese seien in § 8 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz genannt. Auch für sie gelte der Ausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II. Im schlechtesten Fall bedeute das für diese Personengruppe, dass sie vier Jahre lang keine Leistungen erhielten, wenn sie während dieser vier Jahre eine Ausbildung oder ein Studium absolvierten.

Herr Döhring stellt weiter kurz den Rechtsrahmen für junge Flüchtlinge dar, wenn diese in Schleswig-Holstein oder Deutschland lebten. Diese hätten beispielsweise keinen Anspruch auf staatlich finanzierte Sprachkurse. Es gebe zwar eine Bundesratsinitiative, dass die bundesfinanzierten Sprachkurse auch für diese Personengruppe geöffnet werden sollten, die von Schleswig-Holstein auch unterstützt werde, die aber noch nicht umgesetzt worden sei. Im Moment gebe es nur die sogenannten STAFF-Kurse, die von den Volkshochschulen durchgeführt würden. Dies sei jedoch nur ein Einsteigersprachkurs, der in erster Linie dazu diene, die Sprache kennenzulernen und sich im Sozialraum orientieren zu können.

Ein weiteres Problem für jugendliche Flüchtlinge trete auf, wenn sie als ältere Personen, das bedeute 15 Jahre und älter, nach Schleswig-Holstein kämen, nämlich im Hinblick auf ihre Beschulung. Diese unterlägen zwar dann noch der allgemeinen Schulpflicht, aber aus Zweckmäßigkeitgründen würden diese Jugendlichen oft nicht mehr eingeschult. Da die Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr gelte, bestehe für sie ohnehin nur noch eine zwei- bis dreijährige Schulbesuchspflicht. Mit dieser Problematik beschäftige sich gerade eine Arbeitsgruppe, die die Vorsitzende des Bildungsausschusses zusammen mit dem Flüchtlingsbeauftragten ins Leben gerufen habe. Es gebe dazu auch bereits einige Angebote in den Berufsschulen im Land.

Herr Döhring geht im Folgenden auf das Problem der Anerkennung von schulischen und beruflichen Qualifikationen von Flüchtlingen näher ein. Mitgebrachte Qualifikationen würden in aller Regel nicht eins zu eins anerkannt. Darüber hinaus gebe es dann auch noch das faktische Problem, wenn die Jugendlichen einen entsprechenden Schulabschluss aufwiesen, für sie einen Ausbildungsbetrieb zu finden. Vor dem Hintergrund der oft begrenzten Aufenthaltszeit in der Duldung oder Gestattung, beispielsweise nur noch auf das nächste halbe Jahr oder auch ein bis zwei Jahre, sei es nicht leicht, Arbeitsgeber davon zu überzeugen, dass der Beginn der Ausbildung sinnvoll sei. Denn er wisse zu dem Zeitpunkt noch nicht, ob sich die Investition in den Auszubildenden auch lohne.

Darüber hinaus sei es wegen der noch bestehenden Wohnverpflichtung relativ schwierig, dem Ausbildungsbetrieb sozusagen nachzuziehen. Außerdem dürften Gestattete und Geduldete in aller Regel kein Konto eröffnen. Auch das sei schwierig, wenn es darum gehe, ein Ausbildungsentgelt zu erhalten. In den meisten Fällen sei außerdem problematisch, dass keine Fahrerlaubnis erworben werden dürfe. Hierüber gebe es schon seit Jahren eine Korrespondenz mit dem Wirtschaftsministerium. Angeblich gebe es hierzu bereits Regelungen. Fakt sei aber, dass beim Flüchtlingsbeauftragten immer wieder Personen anfragten, warum Personen mit Gestattung und Duldung keine Fahrerlaubnis erwerben dürften. Auch das erschwere die Aufnahme einer Ausbildung oder auch Erwerbstätigkeit. Schwierig sei außerdem die einge-

schränkte Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Außerdem seien Gestattete und Geduldete von einem Gutteil der Angebote für schwerbehinderte Menschen ausgeschlossen, sowohl bei der Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft als auch bei irgendwelchen Fördermaßnahmen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die schriftlichen Ausführungen dazu, die der Flüchtlingsbeauftragte dem Ausschuss übersandt habe und regt an, dieses noch einmal zu einem gesonderten Thema im Ausschuss zu machen. Für viele junge Menschen kämen außerdem psychische Probleme hinzu, die durch die Angst vor dem Ausgang des Asylverfahrens oder auch durch die Trennung von Familienangehörigen hervorgerufen würden. Außerdem bestehe für sie zum Teil eine problematische Unterbringungssituation, die ja auch schon oft Gegenstand von Beratungen im Landtag gewesen sei.

Herr Döhring hält es vor dem Hintergrund der geschilderten Probleme für umso erstaunlicher, dass es viele junge Leute gebe, die dennoch hoch motiviert seien und eine Ausbildung oder auch ein Studium anstrebten.

Zahlen zu den Personen, die in Schleswig-Holstein von einer Neuregelung entsprechend des hier zur Beratung vorliegenden Antrags profitieren könnten, könne er nicht nennen, er könne aber ein paar Zahlen nennen, aus denen die Größenordnung deutlich werde. Im letzten Jahr seien insgesamt 4.000 neue Asylbewerberantragsteller in Schleswig-Holstein aufgenommen worden. Davon seien etwa 1.400 Minderjährige gewesen. 160 davon seien 16 oder 17 Jahre alt gewesen. Er trägt weiter ein paar Zahlen des Ausländerzentralregisters vor. Danach gebe es im Land Schleswig-Holstein 1.400 gestattete Minderjährige bis zu 16 Jahre, 200 17- und 18-Jährigen, 2.000 19- bis 25-Jährige und 1.300 26- bis 36-Jährige. Bei den Geduldeten seien das etwas weniger. Insgesamt könne festgestellt werden, bei den 16- bis 25-Jährigen mit ungesichertem Aufenthalt, ohne diejenige mit humanitärem Aufenthalt und diejenigen, die im Rahmen des Familiennachzugs kämen, handele es sich immerhin um 3.800 Personen. Diese könnten von einer Änderung profitieren, wenn sie eine Ausbildung aufnehmen würden.

Herr Döhring weist darauf hin, dass die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums nicht nur psychosoziale Vorteile für diese Personen mit sich brächten, sondern sie hätten dann auch die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt selbst zu erarbeiten und dadurch die öffentlichen Kassen zu entlasten. Außerdem könne das für sie auch ganz erhebliche positive ausländerrechtliche Konsequenzen haben, beispielsweise nach § 18 a Ausländergesetz, um ein Aufenthaltsrecht herzuleiten. Von dieser Regelung habe in Schleswig-Holstein bisher noch niemand profitieren können. Warum das so sei, wisse er nicht, das sei aber auf jeden Fall schade, denn das Potenzial dafür wäre da. Unabhängig von dieser mittelbaren Veränderung des Aufenthaltsstatus habe eine Ausbildung oder ein Studium auch anderweitige ausländerrechtliche Konsequenzen, und zwar im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts. Das sei wichtig

für die Erteilung und die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen bei über 18-Jährigen sowie bei der Erteilung von unbefristeten Aufenthaltstiteln bei über 18-Jährigen, beim Ehegattennachzug oder auch Kindernachzug. Auch für den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Entscheidungen der Härtefallkommission könne dies entscheidend sein. Das bedeute, dass es für die Jugendlichen unheimlich wichtig sei, dass sie sich entsprechend qualifizieren könnten, um im Erwerbsleben erfolgreich zu sein.

Herr Döhring nimmt Bezug auf die von der CDU-Fraktion formulierten Fragen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit versandt worden seien. Diese könne er leider nicht beantworten. Er könne aber so weit gehen zu sagen, wenn die Personen qualifiziert seien, spreche einiges dafür, dass sie, wenn sie als Flüchtling anerkannt würden, über eine Altfallregelung ein Aufenthaltsrecht bekämen, dann in Deutschland bleiben und auch die Leistungen zurückzahlen könnten.

Abschließend schildert Herr Döhring kurz einen konkreten Fall, der an den Flüchtlingsbeauftragten in dieser Woche herangetragen worden sei. Es handele sich dabei um einen jungen Afghanen, 1994 geboren, der gerade dabei sei, seinen Hauptschulabschluss zu machen und bereits einen Ausbildungsplatz als Elektriker zugesagt bekommen habe. Dies sei kein Einzelfall. Es gebe relativ viele Fälle von jungen Flüchtlingen, auch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die sich sehr viel Mühe gäben, hoch motiviert seien, um einen Schulabschluss zu bekommen, um danach für sich eine Zukunft über eine Ausbildung oder ein Studium aufzubauen. Dies könne mit dem vorliegenden Antrag, wenn dieser bundesgesetzlich umgesetzt würde, wesentlich erleichtert werden.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Martin Link

[Umdruck 18/2386](#)

Herr Link, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme des Flüchtlingsrats und des Vereins Lifeline e.V., [Umdruck 18/2386](#), vor.

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Michael Treiber, Leitung AWO Interkulturell

Herr Treiber, Leitung AWO Interkulturell, schildert zur Darstellung der derzeitigen Situation und dessen Auswirkungen in der pädagogischen Praxis beispielhaft für etwa 20 Jugendliche, die die AWO derzeit in der Betreuung habe, den Fall eines jungen Afghanen, der zwei Jahre als Asylbewerber die Schule besucht habe. In dieser Zeit habe er Leistungen nach dem Asyl-

bewerberleistungsgesetz erhalten. Mit Erteilung eines Aufenthaltsstatus sei er dann aus der Förderung rausgefallen. Das Jobcenter habe ihm daraufhin empfohlen, mit der Schulausbildung aufzuhören und zu versuchen, eine Arbeit zu finden.

Herr Treiber hält es für geradezu absurd, dass Jugendliche, die sich in einer Schulausbildung befänden, Anspruch auf Leistungen hätten, solange sie sich in einem unsicheren Aufenthaltsstatus befänden. Erlangten sie jedoch einen Aufenthaltsstatus, der gesichert sei, stünden sie auf einmal ohne jede Finanzierung dar. Dies sei für die gesamte Bildungskarriere der Jugendlichen fatal. Die Erfahrung zeige, dass es viele Jugendliche gebe, die sehr motiviert seien, eine gute Schulausbildung und danach einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Sie wollten eben gerade nicht den einfachen Weg über Sozialleistungen der Gesellschaft gehen, sondern auf eigenen Füßen stehen. Vor diesem Hintergrund befürworte die Arbeiterwohlfahrt den vorliegenden Antrag ausdrücklich.

DRK, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Kirsten Levsen

Auch Frau Levsen, DRK Landesverband Schleswig-Holstein e.V., begrüßt die Initiative. Sie sei wichtig und notwendig, und das Deutsche Rote Kreuz wünsche ihr, dass sie erfolgreich sein werde. Die Bundesrepublik Deutschland bekenne sich dazu, ein Einwanderungsland zu sein. Bestehende Barrieren auf dem Weg dorthin müssten sukzessive weiter abgebaut werden. Hierzu zähle auch die derzeitige Gesetzeslage zum Thema Ausbildungsförderung für Flüchtlinge.

Frau Levsen verweist auf die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen und hebt besonders die Stellungnahmen der Handwerkskammer und der IHK hervor, in denen sehr eindrücklich darauf hingewiesen worden sei, welches Potenzial die bei uns lebenden Flüchtlinge aufwiesen, um auch dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Voraussetzung dafür sei aber, dass diesen Menschen die Möglichkeit gegeben werde, während einer Ausbildung ihren Lebensunterhalt zu finanzieren und begleitende Hilfen zu bekommen.

Grundvoraussetzung für einen Ausbildungsweg in Deutschland sei aber der Erwerb der deutschen Sprache. In diesem Bereich gebe es nach wie vor Probleme.

Sie betont, wie wichtig es für junge Leute sei, in dieser entscheidenden Lebensphase einen Einstieg in eine Ausbildung zu finden. In dieser Zeit würden viele Weichen für die Zukunft gestellt, auch für die eigene Perspektivenfindung. Investitionen in Bildung und Ausbildung

für diesen Kreis der Flüchtlinge seien deshalb sehr wichtig, auch wenn diese unter Umständen wieder in ihr Herkunftsland zurückkehrten. Eine Ausbildung in Deutschland ermögliche es ihnen dann gegebenenfalls auch in ihrem Herkunftsland, sich eine Existenzgrundlage aufzubauen.

* * *

In der anschließenden Aussprache bietet Herr Döhring auf Nachfragen von Abg. Dudda an, die von ihm vorgetragene Zahlen zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Ausbildungsalter noch einmal schriftlich nachzureichen (siehe Anlage 1 zu dieser Niederschrift).

Die Frage von Abg. Dudda, ob sich viele der geschilderten Probleme, zum Beispiel im Hinblick auf Einrichtung eines Kontos, Erwerb der Fahrerlaubnis oder Ähnliches, durch eine Änderung des Aufenthaltsstatus automatisch verbesserten, beantwortet Herr Döhring dahingehend, dass der vorliegende Antrag lediglich den Wegfall der Fristen vorsehe. Dadurch würde sich an diesen Aspekten nichts ändern. Ändere sich jedoch der Aufenthaltsstatus gemäß § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Aufenthaltsgesetz, fielen die genannten Einschränkungen weg. Bei einem Aufenthaltsstatus gemäß § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz blieben die Einschränkungen bestehen.

Abg. Strehlau nimmt Bezug auf die Stellungnahme der kommunalen Landesverbände, in der für den Fall, dass die Bundesratsinitiative Erfolg haben werde, Konnexität angemeldet werde im Hinblick auf einen höheren Verwaltungsaufwand, und fragt die Anzuhörenden, ob diese diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nachvollziehen könnten. - Herr Treiber erklärt, er könne nicht beurteilen, ob es zu einem höheren Verwaltungsaufwand kommen werde. Auf der einen Seite würde sich zwar die Zahl der BAföG-Berechtigten erhöhen, hierdurch also ein höherer Verwaltungswand entstehen, auf der anderen Seite beantragten diese Personen dann aber auch keine anderen Unterstützungsmaßnahmen mehr, die ja ebenfalls mit Verwaltungsaufwand verbunden seien. - Herr Link schließt sich dieser Auffassung an und weist ergänzend darauf hin, dass auch ein negativer Bescheid mit Verwaltungsaufwand verbunden sei. Im Moment sei es so, dass die Betroffenen oder auch ihre Lobby immer wieder versuchten, bei den Verwaltungen vorstellig zu werden und Anträge zu stellen, die dann negativ beschieden werden müssten. Dieser erhebliche Verwaltungsaufwand würde bei einer Änderung entsprechend des vorliegenden Antrags wegfallen. Hier könne man dann sozusagen auch von einer Verschlinkung reden.

Von Abg. Strehlau auf die derzeitigen Angebote von Sprachkursen angesprochen, führt Herr Treiber aus, die derzeitigen Angebote seien nicht ausreichend, das sei aber natürlich

auch vom jeweiligen Standort abhängig. In der Qualität und auch Quantität gebe es hier große Unterschiede. Er verweist noch einmal auf den schon von Herrn Döhring angesprochenen Arbeitskreis unter Mitwirkung der Vorsitzenden des Bildungsausschusses und des Flüchtlingsbeauftragten.

Abg. Dr. Bernstein möchte wissen, wie hoch geschätzt der Anteil der Flüchtlinge derzeit sei, der einen BAföG-Anspruch habe und wie sich diese Zahl in Zukunft, falls diese Initiative durchkommen sollte, ändern würde. - Herr Döhring antwortet, mit der derzeitigen Regelung könnten nur sehr wenige BAföG in Anspruch nehmen. Hierzu habe er vorhin in seiner Einleitung auf die entsprechenden zeitlichen Voraussetzungen hingewiesen, die in einem Großteil der Fälle einfach dazu führten, dass BAföG nicht in Anspruch genommen werden könne. Wer als Kleinkind nach Deutschland einreise, werde wahrscheinlich mit 17 oder 18 Jahren einen gefestigten Aufenthaltsstatus haben und dann auch Leistungen in Anspruch nehmen können. Wie groß die Zahl derjenigen sei, die einen so qualifizierten Ausbildungsabschluss anstrebten, dass sie BAföG-berechtigt seien, könne er jedoch nicht sagen. - Herr Link berichtet, dass ihm kein Fall bekannt sei, in der eine Person unter die von Herrn Döhring geschilderte Sechsjahresfrist gefallen sei und deshalb auch Anspruch auf BAföG gehabt habe. Es seien ihm dagegen viele Fälle bekannt, die durch diese gesetzliche Regelung nach den sechs Jahren und damit der Erlangung der Voraussetzungen für BAföG-Leistungen dann aber so alt gewesen seien, dass sie aus diesem Grund weiter aus dem Kreis der BAföG-Berechtigten herausgefallen seien.

Im Zusammenhang mit einer Frage der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, erklärt Herr Döhring, dass er keine konkreten Zahlen zu Flüchtlingen nennen könne, die über einen weiterführenden Schulabschluss verfügten. Seiner Kenntnis nach gebe es jedoch eine Reihe von Flüchtlingen, die das Abitur schafften und dann studieren wollten.

**GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Schleswig-Holstein**

Matthias Heidn, Vorsitzender

[Umdruck 18/2396](#)

Herr Heidn, Vorsitzender der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, führt aus, die Gewerkschaft unterstütze den vorliegenden Antrag vollständig, da mit ihm Kindern und Jugendlichen mit Flüchtlingshintergrund eine echte Ausbildungsperspektive in Deutschland ermöglicht werden könne. Durch die bestehende Rechtslage seien junge Menschen zum Nichtstun verurteilt, und ihnen werde die Chance genommen, zu-

künftig ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten. Bildung sei ein Menschenrecht, und die Umsetzung dieser Initiative sei auch ein Schritt in Richtung Inklusion.

Zu den von der CDU-Fraktion eingereichten Fragen könne er - so Herr Heidn weiter - keine Antworten liefern. Aus seiner Sicht sei das Ministerium hier in der Pflicht, die entsprechenden Statistiken zu erarbeiten und vorzulegen. Er bedaure es deshalb, dass bei der heutigen Anhörung kein Vertreter des Bildungsministeriums anwesend sei.

Im Folgenden spricht Herr Heidn das Problem von fehlenden Deutschkenntnissen bei Schülerinnen und Schülern an, dem verstärkt entgegengewirkt werden müsse. Es dürfe nicht sein, dass Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse in das Schulsystem hineingebracht würden, ohne ihre besonderen Förderbedarfe zu beachten. Wichtig sei, was die Schülerinnen und Schüler durch qualifizierten Unterricht, unter anderem im Rahmen von DaZ - Deutsch als Zweitsprache - so viel wie möglich Deutsch lernten. Die Organisation der DaZ-Kurse sei auf den Seiten des Bildungsministeriums im Internet sehr gut dargestellt, die Wirklichkeit sehe aber anders aus. Die DaZ-Kurse im Bereich der allgemeinbildenden Schulen würden durch die Zurverfügungstellung von 220 Planstellen unterstützt. Die Zahl der an den Kursen Teilnehmenden habe sich innerhalb von drei Jahren mehr als verdoppelt. Inzwischen besuchten 25.000 Kinder und Jugendliche die Kurse. Die Lehrerzahl sei jedoch unverändert geblieben. Vor dem Hintergrund der weiter ansteigenden Zahlen sei es dringend geboten, hier entsprechend auch bei den Lehrkräften aufzustocken. Seiner Erfahrung nach fehle es nicht an dem guten Willen vor Ort, weitere Schüler in die DaZ-Zentren aufzunehmen, dies scheitere dann aber oft daran, dass für die Betreuung nicht ausreichendes Personal zur Verfügung stehe.

Aus Sicht der GEW sei es ausgesprochen wichtig, dass Lehrerinnen und Lehrer für Sprachprobleme sensibilisiert würden. Vor diesem Hintergrund begrüße er den Vorstoß der Bildungsministerin, dass alle Lehramtsstudierende in Zukunft im Rahmen des Bachelor-Lehrgangs ein Modul belegen müssten, das sich mit Deutsch als Zweitsprache beschäftige.

Verband der Regionalen Berufsbildungszentren Schleswig-Holstein e.V.

Dr. Sven Mohr

Herr Dr. Mohr, Verband der Regionalen Berufsbildungszentren Schleswig-Holstein e.V., knüpft an die Ausführungen seines Vorredners an und berichtet über die Neueinrichtung einer DaZ-Klasse an der Eckener Schule. In diesem Zusammenhang seien zwei zusätzliche Lehrstellen bewilligt worden. Das zeige, dass das Ministerium die Notwendigkeit erkannt habe und das Problem angehe. Manche der in Schleswig-Holstein ankommenden Flüchtlinge seien

jedoch noch nicht alphabetisiert, also auch für eine DaZ-Klasse noch nicht geeignet. Hier müsse es andere Fördermöglichkeiten geben.

Herr Dr. Mohr geht sodann auf den Antrag der Koalitionsfraktionen zur Ausbildungsförderung für Flüchtlinge näher ein und erklärt, der Verband der Regionalen Berufsbildungszentren Schleswig-Holstein begrüße diese Initiative, denn es gebe viele Jugendliche, die Schwierigkeiten hätten, überhaupt den Anfahrtsweg zur Schule zu bewältigen. Hier könne durch eine verbesserte BAföG-Förderung eine Erleichterung erreicht werden. Die von seinen Vorrednerinnen und Vorrednern dargestellte BAföG-Falle stelle ein Problem dar, in das aber nicht nur Flüchtlinge, sondern auch andere, beispielsweise junge Mütter, tappten. Diese bekämen im Rahmen eines Schulbesuchs oder einer Ausbildung weniger BAföG als zuvor Leistungen nach dem SGB II, sodass die Ernährung ihrer Familie in dieser Zeit für sie sehr schwierig werde. Das stelle ein großes Problem dar.

Auch er könne bestätigen, dass die jungen Flüchtlinge sehr motiviert und leistungsbereit seien. Festzustellen sei auch, dass Deutschland bislang eine eher zurückhaltende Empfangskultur für Jugendliche vorhalte. Hier müsse noch nachgebessert werden, denn gerade die jungen Leute böten ein großes Potenzial für die Zukunft Deutschlands. Aus seiner Sicht sei jeder Euro, der in sie investiert werde, gut angelegt. Selbst wenn diese Jugendlichen wieder in ihre Heimatländer zurückgingen, werde immer ein Bezug zu Deutschland über die Sprache bleiben, und sie seien Multiplikatoren für den Aufbau von Wirtschaftskontakten und Ähnlichem.

Herr Dr. Mohr berichtet, dass in seinem Verband im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag diskutiert worden sei, ob eine Berufsausbildung für die Jugendlichen überhaupt möglich sei. Ihn habe deshalb erstaunt, dass seine Vorrednerinnen und Vorredner davon ausgegangen seien, dass die Aufnahme einer Berufsausbildung sofort möglich sei. Seiner Erfahrung nach seien die Jugendlichen erst nach etwa zwei Jahren von ihren Sprachkenntnissen her in der Lage, eine Ausbildung zu beginnen. Diese Zeit benötigten sie, um die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben, da sie in der Regel nicht aus einem deutschsprachigen Umfeld stammten.

Herr Dr. Mohr führt weiter aus, auch er könne keine Detailzahlen zu den von der CDU-Fraktion aufgeworfenen Fragen liefern. Ihm sei aber bekannt, dass in der Eckener Schule in Flensburg jedes Jahr rund 20 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ihr Abitur machten. Dies liege knapp über dem Durchschnitt in Flensburg. Aus seiner Sicht seien die Zahlen sehr positiv. Zu beobachten sei außerdem, dass sich die berufsvorbereitenden Klassen, die in der Vergangenheit in Flensburg nur noch aus Jugendlichen bestanden hätten, die im ersten Bildungsweg keinen Abschluss erreicht hätten, durch die Jugendlichen mit Migrations-

hintergrund positiv verändern. Die Jugendlichen, die im ersten Bildungsweg keinen Abschluss erreicht hätten, profitierten von dieser leistungsstarken und -bereiten Klientel. Darüber hinaus handele es sich in der Regel bei diesen Jugendlichen um sehr gut erzogene junge Menschen, die auch Vorbildfunktion für andere Jugendliche wahrnehmen könnten. Vor diesem Hintergrund begrüße der Verband den eingeschlagenen Weg des Bildungsministeriums. Es sei allerdings jetzt noch zu früh, um Aussagen darüber treffen zu können, ob die zusätzlich eingesetzten Stellen auch auskömmlich seien.

* * *

Abg. Dudda möchte wissen, ob das von der Bildungsministerin neu vorgestellte Modell der Lehrerbildung in der Hochschule in Flensburg die im Rahmen der Anhörung genannten Anforderungen an die Lehrkräfte im Hinblick auf die Erweiterung der Sprachkenntnisse erfülle. - Herr Heidn antwortet, diese Frage könne er nicht beantworten, da er das Konzept im Detail nicht kenne.

Die Frage von Abg. Strehlau, inwieweit die Bereitschaft der Ausbildungsbetriebe vorhanden sei, junge Flüchtlinge oder auch Menschen mit Migrationshintergrund aufzunehmen und entsprechend zu begleiten, beantwortet Herr Dr. Mohr dahingehend, dies sei sehr branchenabhängig. Im Bereich der Systemgastronomie gebe es unter den Auszubildenden eine Quote von 75 % mit Migrationshintergrund. Viele Betriebe berichteten auch, dass sie insbesondere mit jungen Russlanddeutschen sehr gute Erfahrung sammelten, beispielsweise im Metallbau oder Kfz-Gewerbe. Andere Branchen hingegen seien sehr viel zurückhaltender bei der Einstellung entsprechender junger Leute.

Der Ausschuss schließt damit seine mündliche Anhörung ab. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird gebeten, bis zur Sitzung des Ausschusses am 11. Juli 2014 die von der Fraktion der CDU eingereichten schriftlichen Fragen, [Umdruck 18/2910](#), schriftlich zu beantworten. Der Ausschuss nimmt in Aussicht, seine Beratungen in dieser Sitzung abzuschließen, und bittet um Anmeldung des Antrags für die kommende Plenartagung.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht der Ministerin für Justiz, Europa und Kultur über den Jugend-TOA in Schleswig-Holstein, insbesondere über den Einsatz zusätzlich geschaffener Personalstellen

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)

[Umdruck 18/2851](#)

Frau Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Europa und Kultur weist einleitend darauf hin, dass sie bereits in der 52. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses über den flächendeckenden Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs in Jugendstrafverfahren ausführlich berichtet habe. Zusätzlich habe die Landesregierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Abg. Ostmeier, [Drucksache 17/40](#), zur Situation des Jugend-TOA berichtet. Dennoch wolle sie noch einmal kurz in Erinnerung rufen, dass der Kompetenzstreit zwischen der Entscheidungshoheit der Jugendgerichte und der Steuerungsverantwortung der Kommunen für die Jugendhilfeplanung inzwischen sehr alt sei, nämlich mindestens über zehn Jahre. Der Jugend-TOA sei in Schleswig-Holstein deshalb sowohl quantitativ als auch qualitativ uneinheitlich durchgeführt worden. Es müsse deshalb angestrebt werden, ohne die rechtliche Problemstellung zu ignorieren, eine Lösung zu erarbeiten, die zeitnah umgesetzt werden könne. Die von allen Fachleuten der Jugendhilfe, Sozial- und Rechtswissenschaften anerkannte Maßnahme des Jugend-TOA müsse endlich stärker ausgebaut werden. Deshalb habe die Landesregierung auch die personelle Ausstattung der Gerichtshilfen bei den Staatsanwaltschaften gestärkt und die Mittel der für die Jugend-TOA zuständigen freien Träger erhöht.

Ministerin Spoorendonk stellt im Folgenden kurz die bisherigen Fallzahlen vor. Seit Jahren bewegten sich die Zahlen im Jugend-TOA mit knapp 400 Verfahren im konstant niedrigen Bereich. Demgegenüber stünden über 6.900 verurteilte Jugendliche und Heranwachsende. Dies seien die Zahlen aus dem Jahr 2012. Bemerkenswert sei aus ihrer Sicht auch der Vergleich zu 1.200 verhängten Jugendarresten im gleichen Zeitraum. Mit den zusätzlichen Stellen, der regionalen, flächendeckenden Verteilung und der einheitlichen Grundqualifizierung, die jetzt durch die Landesregierung eingeführt werde, obliege es nun den Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten, den Jugend-TOA als wirkliche kriminalpräventive ambulante Sanktionsalternative zu fördern. Die prozentuale Verteilung der neu geschaffenen Stellen erfolge nach dem vorab ermittelten Bedarf. Die bereits bestehenden bewährten Strukturen würden dabei berücksichtigt. Bezirke, in denen bereits freie Träger oder spezialisierte Jugendgerichts-

helfen den Jugend-TOA qualitativ und quantitativ erfolgreich durchzuführen, würden diese Aufgabe auch zukünftig übernehmen.

Sie berichtet, dass die dem Generalstaatsanwalt zugeordneten zwei neuen Personalstellen für die Gerichtshilfen in Schleswig-Holstein in Abstimmung mit dem Ministerium anteilig auf folgende Landgerichtsbezirke verteilt würden: Landgerichtsbezirk Kiel 1 Personalstelle, Landgerichtsbezirk Lübeck 0,5 Personalstellen, Landgerichtsbezirk Itzehoe 0,25 Personalstellen und Landgerichtsbezirk Flensburg 0,25 Personalstellen. Die Besetzung der Stellen sei im März beziehungsweise April dieses Jahres für die Gerichtshilfen in Kiel, Flensburg und Itzehoe erfolgt. Für die Gerichtshilfe in Lübeck werde aktuell eine halbe Stelle ausgeschrieben.

Ministerin Spoorendonk hebt noch einmal die Ziele und Maßnahmen der geplanten Neustrukturierung des Jugend-TOA hervor. Angestrebt werde ein optimales Miteinander von freien Trägern, Jugendgerichtshilfen und Gerichtshilfen bei Zuständigkeiten, Rahmenbedingungen und Ansprechpartnern. Um die notwendige Transparenz sicherzustellen, sei eine Kooperation und Vernetzung aller beteiligten Institutionen und Behörden miteinander sicherzustellen. Hierzu gebe es die Einrichtung regionaler Koordinierungsgespräche oder auch Runder Tische zwischen den Jugendrichterinnen/-richtern, Jugenddezernentinnen/-dezernenten, Mediatoren und Mediatorinnen sowie den Jugendämtern in den jeweiligen Landgerichtsbezirken. Durch die Verlagerung der Gesprächskreise auf die jeweiligen Regionen würden die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und bestehenden Strukturen berücksichtigt sowie eine personelle Vernetzung der beteiligten Institutionen erreicht.

Sie hebt als positives Beispiel die Erfahrungen im Landgericht Itzehoe hervor, die zeigten, dass die Förderung eines freien Trägers, in Pinneberg die freie Jugendhilfe, nicht zu einer Konkurrenzsituation mit der Jugendgerichtshilfe führen müsse. In Pinneberg sei es dadurch zu einer Verdopplung der Jugend-TOA-Zahlen gekommen. Die Gerichtshilfe Kiel habe 69 Verfahren für das Jahr 2014 gemeldet. Auch hier sei also ein Anstieg zu verzeichnen.

Dies alles zeige - so Ministerin Spoorendonk weiter -, dass man sich in Absprache mit den Kommunen auf einem guten Weg befinde. Sie hebt in diesem Zusammenhang auch noch einmal ausdrücklich die nachdrückliche Unterstützung des Generalstaatsanwalts hervor, der auch in den übrigen Landgerichtsbezirken die Aufnahme der Regionalkonferenzen vorantreibe.

Abschließend berichtet sie kurz über den aktuellen Stand der Umsetzung der im letzten Jahr begonnenen Qualifizierungsoffensive. Zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs, insbe-

sondere der Mediationsgespräche, werde qualitativ gut geschultes Personal benötigt. Die zusätzliche Grundausbildung für alle Mediatorinnen und Mediatoren im Land gewährleiste zudem die von der Justizseite seit langer Zeit geforderte Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards. Im Rahmen dieser Qualitätsoffensive biete das Land erstmalig einen zertifizierten Lehrgang „Mediatorin/Mediator in Strafsachen“ an, der an diesem Montag mit 19 Teilnehmerinnen und Teilnehmern begonnen habe. Die Fortbildungsreihe werde vom Justizministerium gemeinsam mit dem Bundesdachverband der Bewährungshilfe angeboten.

Ministerin Spoorendonk stellt abschließend fest, Schleswig-Holstein sei bei der Umsetzung mediativer Elemente in der Justiz, wie sie nicht zuletzt die EU-Opferschutzrichtlinie aus dem Jahr 2012 fordere, auf einem sehr guten Weg.

Abg. Ostmeier möchte in der anschließenden Aussprache zunächst wissen, ob schon runde Tische getagt hätten. - Frau Hochmann, Mitarbeiterin im Referat Soziale Dienste der Justiz, freie Straffälligenhilfe und Therapieunterbringung im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, antwortet, im letzten Jahr habe es bereits ein erstes Gespräch in Flensburg gegeben. dieses sei sehr positiv verlaufen. Es solle in diesem Jahr fortgesetzt werden. Alle leitenden Oberstaatsanwälte seien in Kenntnis gesetzt worden, und in den einzelnen Gerichtsbezirken gebe es bereits erste Planungen, entsprechende Gespräche auch durchzuführen. Das Ministerium sei zuversichtlich, dass dies auch breit und flächendeckend umgesetzt werde.

Abg. Ostmeier möchte wissen, wie sichergestellt werde, dass die zwei zusätzlichen Stellen, die organisatorisch der Gerichtshilfe oder auch Jugendgerichtshilfe zugeordnet seien, ausschließlich dem Jugend-TOA zugutekämen. - Frau Hochmann antwortet, die Entscheidung, die Stellen bei der Gerichtshilfe anzusiedeln, die eigentlich für die Durchführung des Jugend-TOA ja gar nicht zuständig seien, sei aus haushalterischen Überlegungen erfolgt. Die Ansiedlung bei diesen sei günstiger als die Vergabe dieser Stellen an freie Träger. Es sei sichergestellt, dass diese auch nicht für andere Bereiche der Gerichtshilfe eingesetzt würden.

Die Frage von Abg. Nicolaisen, inwieweit die Grundqualifizierung bereits erfolgt sei, beantwortet Frau Hochmann dahingehend, es sei ein erster Ausbildungsgang für Mediation nach Schleswig-Holstein geholt worden, der mit 19 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an diesem Montag begonnen habe. Die Finanzierung habe der Generalstaatsanwalt übernommen.

Abg. Ostmeier fragt nach der Einbindung anderer Ressorts der Landesregierung in die Überlegungen und die Pläne des Justizministeriums. - Frau Hochmann weist darauf hin, dass mit dem Sozialministerium im Vorwege Gespräche geführt worden seien. Das Justizministerium habe sich jetzt endlich dazu entschieden, das Projekt nicht so hoch aufzuhängen, sondern auf

die Regionen herunterzubrechen, weil die Erfahrungen dieser Strukturen in Flensburg sehr gut gewesen seien.

Abg. Ostmeier nimmt Bezug auf den letzten Bericht der Ministerin im Ausschuss zu dieser Thematik, in dem noch einmal betont worden sei, dass die originäre Aufgabe in diesem Bereich bei den Kommunen liege. Vor diesem Hintergrund sei damals von der Ministerin in Aussicht gestellt worden, dass es Gespräche vor allem mit den freien Trägern hierzu geben müsse. Sie fragt, inwiefern diese inzwischen erfolgt seien. - Ministerin Spoorendonk bietet an, hierzu entsprechende Informationen nachzuliefern. - Frau Hochmann weist darauf hin, dass das Ministerium parallel zu den jetzt neu geschaffenen Stellen eine Mittelerhöhung für die freien Träger der Jugendhilfe beantragt habe, die auch bewilligt worden sei. Diese zusätzlichen Mittel seien unter anderem an freie Träger in Pinneberg, Flensburg und im Kreis Herzogtum Lauenburg geflossen. - Abg. Ostmeier bietet an, Detailfragen noch einmal schriftlich nachzuliefern, die das Ministerium dann schriftlich beantworten könne.

Sie fragt außerdem nach Initiativen der Landesregierung, auf Bundesebene die Thematik der Auswirkungen von § 36 a SGB XIII zu thematisieren. - Ministerin Spoorendonk bietet an, auch zu diesem Bereich, dem weiteren Vorgehen auf Bundesebene, noch einmal einen schriftlichen Sachstandsbericht nachzuliefern.

Abg. Ostmeier fragt, ob die Regionalkonferenzen eher ergebnisoffen abliefen, oder ob die drei zukünftigen Modelle Durchführung des TOA durch Jugendamtsmitarbeiter, durch die Gerichtshilfe oder durch vom Land finanzierte Träger, Grundlage der Konferenzen sein sollten. - Frau Hochmann führt aus, oberstes Ziel sei der flächendeckende Ausbau des Jugend-TOA. Wo es jetzt schon bereits gut funktionierende Strukturen gebe, sollten diese auch beibehalten werden. - Abg. Ostmeier regt an, Ende des Jahres, nach Abschluss der Durchführung der Regionalkonferenzen, das Thema noch einmal im Ausschuss aufzugreifen. Im Übrigen wäre es aus ihrer Sicht auch angezeigt, das Thema Jugend-TOA zum Gegenstand einer der nächsten Justizministerkonferenzen zu machen, um den Meinungsstand der anderen Länder hierzu abzufragen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht der Ministerin für Justiz, Europa und Kultur über den Sachstand der geplanten Erweiterung der Jugendanstalt Schleswig

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)

[Umdruck 18/2851](#)

Ministerin Spoorendonk ruft einleitend in Erinnerung, dass die Jugendanstalt Schleswig im Jahr 2000 eröffnet worden sei. Bis dahin seien das Gelände und die Gebäude als Landesjugendheim genutzt worden. Die Anordnung der einzelnen Gebäude und das etwas hügelige Gelände seien für die Durchführung des Jugendvollzugs sehr gute Voraussetzungen; es könne von einem „Dorfcharakter“ der Anstalt gesprochen werden.

Inzwischen hätten die vollzuglichen Erfahrungen ergeben, dass innerhalb der Gebäude der Vollzug nur mit gewissen Risiken durchgeführt werden könne. Vier der Gebäude hätten einen Kellerbereich, eine Wohnebene im Erdgeschoss und die Hafträume im ersten Geschoss. Diese Anordnung sei für den Vollzug unübersichtlich und für eine Kontrolle personalintensiv. Durch die eingeschränkte Einsehbarkeit durch die Bediensteten sei es in den letzten Jahren zu Vorfällen und Übergriffen unter den Gefangenen gekommen. Vor diesem Hintergrund sei ein Neubau für die vier Häuser unumgänglich, um dem gesetzlich niedergelegten Anspruch, dass Gefangene sicher untergebracht werden müssten und vor Übergriffen von Gefangenen zu schützen seien, sicherzustellen.

Sie führt weiter aus, dass mit der Erweiterung des Neubaus gleichzeitig eine landesweite Zusammenführung des Jugendvollzugs auf den Standort Schleswig geplant sei. Dies sei insbesondere wegen des in Schleswig gut entwickelten Bildungs- und Behandlungsangebotes sinnvoll, das dort im Zusammenwirken mit ortsansässigen Bildungsträgern angeboten werde und speziell auf jüngere Inhaftierte zugeschnitten sei. Auch die Behandlungsmaßnahmen, etwa Gewalt- und Sexualtherapie oder Drogenberatung, seien schließlich deutlicher auf die Bedürfnisse und Problemlagen jüngerer Täter zugeschnitten als in Neumünster. Dagegen würden in der JVA Neumünster eine Vollausbildung und der Hauptschulkurs angeboten. Diese Maßnahmen würden vorrangig von lebensälteren Jugendlichen, über 20-jährigen Gefangenen, besucht. Zurzeit seien sieben junge Gefangene im Hauptschulkurs, zwölf in der Ausbildung, und es sei davon auszugehen, dass weiter bis zu 20 junge Gefangene zu diesem Zweck nach Neumünster verlegt werden könnten - auch nach einer Erweiterung der Jugendanstalt in Schleswig.

Zu den weiteren Bauplänen der Landesregierung führt Ministerin Spoorendonk aus, im ersten Schritt sei der Abriss der vier Haftgebäude mit jeweils elf Haftplätzen geplant. In einem zweiten Schritt werde dann der Neubau eines rechtwinkligen Gebäudes mit drei Vollgeschossen, einem Kellergeschoss und insgesamt 72 Haftplätzen vorgesehen. Die drei Vollgeschosse sollten baugleich errichtet werden und aus jeweils zwei Wohngruppen mit je zwölf Einzelhaftplätzen bestehen. Im Kellergeschoss seien Bereiche für Freizeitmaßnahmen, aber auch Ausbildung und Schule, vorgesehen.

Damit überschreite das geplante Gebäude geringfügig die im B-Plan vorgesehene Grundflächenzahl von lediglich zwei Vollgeschossen. Nachdem die Planung dem Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig am 13. Mai 2014 vorgestellt worden sei, sei aber damit zu rechnen, dass die entsprechenden Befreiungen vom B-Plan erteilt würden, sodass die vorgesehene Planung umgesetzt werden könne. Sie informiert darüber, dass entsprechend der letzten Vereinbarung mit der Stadt Schleswig in der Jugendanstalt 103 Plätze im geschlossenen Vollzug und zehn Plätze im offenen Vollzug errichtet werden könnten. Die Ratsversammlung sei um Zustimmung gebeten worden, die Haftplätze auf insgesamt 140 erhöhen zu dürfen.

Geplant sei, die Maßnahme im Jahr 2016 zu beginnen und im Jahr 2018 fertigzustellen. Die Kosten würden grob auf 9 Millionen € zuzüglich Baunebenkosten, geschätzt.

Als weitere Auswirkungen des Neubaus nennt Ministerin Spoorendonk die zwei neu einzurichtenden Wohngruppen für junge Gefangene in der Jugendanstalt Schleswig. Dadurch werde sich ein zusätzlicher Bedarf an zwölf Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes und einer Stelle im gehobenen Dienst ergeben. Der Mehrbedarf in Schleswig werde durch Verlagerung von Personalstellen von der JVA Neumünster zur JA Schleswig gedeckt. Der Landeshaushalt werde dadurch also nicht zusätzlich belastet.

Sie nennt außerdem zur Belegungsfähigkeit der JA Schleswig und des Jugendvollzugs in Neumünster folgende Zahlen: Die Belegungsfähigkeit der JA Schleswig betrage derzeit 112 Plätze, davon 102 im geschlossenen Vollzug und zehn im offenen Vollzug. Daneben gebe es im Jugendvollzug der JVA Neumünster weitere 80 Plätze im Haus B mit drei Ebenen. Insgesamt seien derzeit in Schleswig und Neumünster 192 Plätze für den Jugendvollzug vorhanden. Am 14. Mai 2014 seien davon 131 Plätze belegt gewesen. Nach dem Ausbau der Jugendanstalt Schleswig sei vorgesehen, etwa 30 Gefangene von Neumünster nach Schleswig zu verlegen, damit diese an den dortigen Therapie- und Behandlungsmaßnahmen teilnehmen könnten. 23 verblieben damit in Neumünster.

Dem Eindruck, dass in der JA Schleswig mit 130 Plätzen im geschlossenen und 10 Plätzen im offenen Vollzug zu viele Haftplätze vorhanden seien, trete sie mit folgenden Argumenten entgegen: Eine leicht erhöhte Belegungsfähigkeit sei erforderlich, um Belegungsschwankungen auszugleichen. Ein Überhang von 5 bis 10 % Haftplätzen sei auch für eine sinnvolle Vollzugsgestaltung erforderlich, damit die notwendigen Trennungen und Differenzierungen umgesetzt werden könnten und dennoch bei Bedarf Verlegungen auf andere Wohngruppen oder Abteilungen ohne zeitliche Verzögerung möglich seien. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die Plätze der Sozialtherapie als besondere Behandlungsplätze nicht allgemein zur Verfügung stünden, sondern nur nach festgestellter Indikation belegt werden könnten.

Wie schon vorhin dargestellt, sollten auch weiterhin 15 bis 20 Jugendliche an den Ausbildungsmaßnahmen in an der JVA Neumünster partizipieren. Daher sei es erforderlich, dass eine der drei Ebenen im Haus B der JVA Neumünster weiterhin für junge Gefangene zur Verfügung stehe. Es ergebe sich daher letztendlich eine Haftplatzkapazität von 140 in Schleswig und 24 in Neumünster, insgesamt 164 Plätzen, damit 25 Plätzen weniger als heute. Bei einem höheren Haftplatzbedarf könne auch weiterhin eine Abteilung in der JVA für die Jugendlichen genutzt werden. In Anbetracht der geburtenschwachen Jahrgänge sei aber eher mit einem weiteren Rückgang der Inhaftiertenzahlen zu rechnen.

In der anschließenden Aussprache bestätigt Ministerin Spoorendonk auf Nachfrage von Abg. Ostmeier noch einmal, dass es im Ergebnis zu einem leichter Rückgang an Haftplätzen kommen werde. - Frau Korn-Odenthal, Leiterin des Referats Sicherheit und Ordnung, Bau, Vollzugsrecht im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, ergänzt, man könne nie im Voraus sagen, wie sich die Gefangenenzahlen zukünftig entwickelten, dennoch sei insgesamt die Zahl der im Jugendvollzug Inhaftierten rückläufig. Es sei festzustellen, dass die Ausbildungs-, Schulungs- und Behandlungsmaßnahmen in Schleswig gut funktionierten. Deshalb werde jetzt angestrebt, mehr Jugendliche aus Neumünster in die Jugendanstalt nach Schleswig zu verlegen. Dadurch würden Kapazitäten in Neumünster frei, die dem Erwachsenenvollzug zur Verfügung gestellt werden könnten. Das bedeutet im Ergebnis, dass trotz Erweiterung der Jugendanstalt in Schleswig der Jugendvollzug in Schleswig-Holstein um knapp 25 Plätze verringert werde und damit für den Erwachsenenvollzug zusätzlich 50 Plätze zur Verfügung gestellt werden könnten.

Im Zusammenhang mit Nachfragen von Abg. Dudda führt Ministerin Spoorendonk aus, im Moment sehe das Ministerium keine Notwendigkeit, das Haus B in Neumünster mit einem Haftbereich zu versehen, wenn dieses demnächst neu errichtet werde. Geplant sei aber, das Gebäude so zu gestalten, dass es flexibel sei und bei Bedarf in dem Gebäude auch wieder Haftplätze eingerichtet werden könnten. - Frau Korn-Odenthal ergänzt, die Pläne der Landes-

regierung sähen vor, das Haus B anzureißen und als Funktionsgebäude wieder zu errichten. Das Ministerium gehe davon aus, dass in Neumünster die 80 oder 100 Plätze, die man ursprünglich im Haus B einrichten wollte, in Zukunft nicht mehr benötigt würden.

Abg. Dudda fragt, ob nicht die Gebäude in Schleswig für einen Wohngruppenvollzug für ältere Gefangene geeignet seien. Die Zahlen der Gefangenen in diesem Bereich nähmen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in Zukunft doch zu. - Frau Korn-Odenthal weist darauf hin, dass es bisher überhaupt keine speziellen Angebote für ältere Gefangene in Schleswig gebe. Diese müssten also komplett neu eingerichtet werden. Darüber hinaus seien das hügelige Gelände und die Gebäudestruktur ohne Fahrstühle auch für diesen Personenkreis eher nicht geeignet.

Die Frage von Abg. Dr. Klug, wie zukünftig nach der Reduzierung der Plätze in Neumünster der Jugendhaftbereich aussehen werde, beantwortet Herr Dr. Bublies dahingehend, zurzeit gebe es drei Ebenen in der Anstalt, die von Jugendlichen belegt würden. Zukünftig würden zwei dieser Ebenen durch die Verlegung der Jugendlichen nach Schleswig frei werden, die dann für den Erwachsenenvollzug, insbesondere für Gefangene, die das Ausbildungsangebot in der JVA wahrnehmen wollten, zur Verfügung stünden. Zur Frage der Belastung des Landeshaushalts durch zusätzliche Personalerfordernisse durch die Einrichtung zusätzlicher Wohngruppen in Schleswig führt er aus, das Ministerium gehe davon aus, dass Personal im B-Haus in Neumünster freigesetzt werden könne. Hierbei handle es sich um sechs Systemstellen. Durch den Verzicht auf das Haus B könne außerdem zusätzliches Personal gewonnen werden, sodass im Ergebnis die vorgesehenen Maßnahmen in Schleswig ohne zusätzliche Belastung des Landeshaushalts finanziert werden könnten. - Abg. Nicolaisen weist darauf hin, dass Staatssekretär Schmidt-Elsaëter laut „Schleswiger Nachrichten“ vom 14. Mai 2014 zur Personalsituation etwas anderes ausgeführt habe. - Herr Dr. Bublies erklärt, die Aussage von Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëter, mehr Haftplätze bedeuteten auch mehr Personal, stehe nicht im Widerspruch zu den von der Ministerin und ihm gerade getätigten Aussagen. Durch die Einrichtung von zwei neuen Wohngruppen würden in Schleswig zukünftig zehn bis zwölf Personalstellen mehr benötigt. Das bedeute im Gegenzug einen geringen Personalabbau in Neumünster.

Abg. Ostmeier merkt an, sie könne dem Bericht nicht entnehmen, dass eine Ausweitung des offenen Vollzugs geplant sei. - Herr Dr. Bublies führt dazu aus, grundsätzlich sollten junge Menschen möglichst kurz in einer Inhaftierungssituation verbleiben. Sobald man es verantworten könne, müssten sie auch wieder entlassen werden. Das bedeute, dass für den Bereich der Jugendlichen - anders als im Erwachsenenvollzug - weniger auf einen offenen Vollzug gesetzt werde. Ein offener Vollzug sei im Bereich von Jugendlichen oft eher hinderlich, denn

sie benötigten gerade feste Strukturen und feste Ansprechpartner. - Abg. Ostmeier merkt an, dies bedeute dann im Ergebnis aber auch, dass für die Jugendlichen besonders hohe Anforderungen an das Übergangsmanagement gestellt werden müssten, wenn der offene Vollzug eine Ausnahme in diesem Bereich bleiben solle. - Frau Korn-Odenthal erklärt, es gebe auch für Jugendliche Plätze im offenen Vollzug. Die Praxis zeige aber, dass eine besonders enge Bindung der Jugendlichen an die Bediensteten in der Justizvollzugsanstalt wichtig sei. Für sie erfolge schon im normalen Vollzug eine sehr intensive Entlassungsvorbereitung.

Die Frage von Abg. Dr. Klug, wie in Neumünster nach Aufgabe des Hauses B das Trennungsgebot für Untersuchungshäftlinge gewährleistet werden solle, beantwortet Herr Dr. Bublies dahingehend, das Haus B sei im Jahr 2004 als Multifunktionsgebäude in Betrieb genommen worden. Die Trennung zwischen Untersuchungs- und Strafhaft könne durch eine Geschossdeckelschließung sichergestellt werden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht der Ministerin für Justiz, Europa und Kultur über den Stand der Planungen der Landesregierung zur Schaffung einer freiwilligen Rückkehrmöglichkeit für entlassene Strafgefangene in die Justizvollzugsanstalt

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)

[Umdruck 18/2852](#)

Ministerin Spoorendonk nimmt Bezug auf die Presseberichterstattung zur Schaffung einer freiwilligen Rückkehrmöglichkeit für entlassene Strafgefangene in die Justizvollzugsanstalt und dankt für die Möglichkeit, hierzu noch einmal ein paar Dinge klarzustellen. Hintergrund der Debatte in den Medien sei der Musterentwurf zum Strafvollzugsgesetz gewesen, den zehn Bundesländer gemeinsam erarbeitet hätten, in dem diese freiwillige Rückkehrmöglichkeit für entlassene Strafgefangene enthalten sei. Auch der Arbeitsentwurf des Ministeriums zu einem Strafvollzugsgesetz in Schleswig-Holstein sehe diese Rückkehrmöglichkeit von entlassenen Gefangenen vor. Die Regelung des Musterentwurfs laute wie folgt:

„Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Gefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet und die Aufnahme in die Anstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

Gegen die in der Anstalt untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

Bei Störung des Anstaltsbetriebs durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.“

Sie berichtet weiter, dass eine ähnliche Regelung auch für Gefangene vorgesehen sei, die aus der Sozialtherapie heraus entlassen würden. Die Landesregierung habe also vor, diese Vorschläge des Musterentwurfs aufzugreifen und in den sich gerade in der Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung mit aufzunehmen.

Ministerin Spoorendonk betont, dass diese Regelung nur ein Baustein in einem ganzen Bündel von Maßnahmen und Angeboten sein könne, das der Justizvollzug bereithalte, um seinen gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Wiedereingliederung nachzukommen. Es handle sich

allerdings um einen wichtigen Baustein, der ganz am Ende der Resozialisierungsmaßnahme des Vollzugs stehe und vor allem denjenigen Entlassenen helfen solle, die nach langjähriger Haftzeit in der Freiheit wieder Fuß fassen müssten. Wenn die Wiedereingliederung der ehemaligen Gefangenen erfolgreich bewältigt werden solle, dann dürfe die Entlassung keinen scharfen Schnitt in ihrem Leben bedeuten, sondern es gehe darum, die Entlassung als Prozess im Vollzug zu begreifen und rechtzeitig vorzubereiten. Denn gerade bei langjährigen Haftstrafen sei eine Gewöhnung an den sehr strukturierten und eng überwachten Vollzugsalltag nicht zu vermeiden. Auch wenn Gefangene im Vollzug große Fortschritte machten und intensiv an sich arbeiteten, seien sie mitunter völlig verunsichert, ob sie das Erreichte auch in Freiheit eigenverantwortlich umsetzen könnten. Manchmal laufe auch nach einer Entlassung nicht alles so glatt wie geplant.

Sie stellt klar, dass in der Praxis diese Möglichkeit der Rückkehr in die Anstalt voraussichtlich nur in Einzelfällen genutzt werden werde. Von daher könne keine Rede davon sein, dass die Gefängnisse in Schleswig-Holstein zu Wohnheimen für entlassene Gefangene würden, wie in der Presse zu lesen gewesen sei. Es gehe darum, in Einzelfällen und besonderen Situationen Entlassenen für eine begrenzte Zeit eine Rückkehroption auf freiwilliger Basis anbieten zu können, damit sie sich wieder stabilisieren könnten und auch - ganz einfach gesagt - keine Dummheiten begingen. Deshalb spreche sie sich dafür aus, hierfür auch eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Sie berichtet, dass in ihrem Haus diskutiert worden sei, ob es in der Vergangenheit schon konkrete Fälle gegeben habe, für die diese Rückkehroption hilfreich gewesen wäre. In diesem Zusammenhang sei auch der nicht ganz vergleichbare Fall der Entlassung von Sicherheitsverwahrten diskutiert worden. Auch dies müsse alles mit im Blick behalten werden. Sie betont noch einmal, das es um Einzelfälle gehe, für die jetzt eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden solle.

Abg. Ostmeier wirft die Frage auf, ob eine Haftanstalt tatsächlich eine geeignete Einrichtung sein könne, um diese Menschen aufzufangen, die ja bereits ein Übergangsmanagement in der Anstalt hinter sich hätten. Fraglich sei aus ihrer Sicht auch, was dies für Konsequenzen für die Anstalt selbst habe, für das dort beschäftigte Personal und dessen Arbeitsalltag. Sie könne auch noch nicht so ganz nachvollziehen, dass weitere Wochen in der Anstalt dann die Resozialisierung weiter vorantreiben könnten. - Ministerin Spoorendonk führt aus, für die Unterbringung im Rahmen der freiwilligen Rückkehrmöglichkeit biete sich der offene Vollzug an. Sie betont noch einmal, dass dies alles auf vertraglicher Basis geregelt werde. Ihr gehe es jetzt erst einmal darum, die gesetzliche Grundlage für solche Einzelfälle zu schaffen. Bekanntermaßen sei die erste Zeit nach einer Entlassung eine sehr wichtige Zeit für den ehemaligen

Gefangenen. Deshalb werde schon während des Vollzugs sehr intensiv am Übergangsmangement gearbeitet. Die Erfahrung zeige aber, dass es einzelne Beispiele gebe, in denen dies nicht ausreiche. Für die Gesellschaft sei es aus ihrer Sicht allemal besser, eine solche Rückkehroption gesetzlich auch festzuschreiben und diese dann anzubieten, um in Einzelfällen, in denen die Resozialisierung nicht sofort funktioniere, auch reagieren zu können.

Herr Dr. Bublies ergänzt, richtig sei, dass die Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten eng sei, solche Einzelfälle aber mit aufgefangen werden könnten. Schwierig sei es immer, komplett neue Bereiche in den Justizvollzugsanstalten einzurichten. Im offenen Vollzug, der für die Rückkehrer dann mitgenutzt werden solle, sei Personal vorhanden, um diese mit zu betreuen. In Einzelfällen eine Person mehr zu betreuen, müsse einfach leistbar sein. Das Ministerium werde aus dieser Einführung der Rückkehroption auf keinen Fall zusätzliche Personalforderungen ableiten. Die Begrenzung der Option auf vier Wochen ergebe sich daraus, dass diese Rückkehroption auch wirklich nur für einen kurzen Zeitraum gedacht sein solle, keine Dauerlösung. Alles passiere auf freiwilliger Basis, es gebe keine Zwangsmaßnahmen oder Ähnliches.

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage von Abg. Peters führt Herr Dr. Bublies aus, dass an der Erarbeitung des Musterentwurfs der zehn Bundesländer zumindest Thüringen als CDU-geführtes Bundesland auch beteiligt gewesen sei. Es handle sich mit Sicherheit nicht um einen parteipolitischen Vorschlag.

Abg. Eichstädt begrüßt die Absicht, hier eine gesetzliche Regelung einzuführen, um aus der Haft entlassenen Menschen, die sich vielleicht in einer Krisensituation befänden, ein Angebot zu machen.

Abg. Ostmeier hält es für durchaus angebracht, auch wenn es sich um einen Entwurf handle, an dem viele Länder, auch CDU-geführte Länder, mitgewirkt hätten, insbesondere noch einmal die Frage in den Raum zu stellen, ob so etwas bei einer Justizvollzugsanstalt richtig angesiedelt sei. Man könne ja auch über alternative Möglichkeiten der Unterbringung nachdenken, beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium. Ähnliche Fragen seien auch im Zusammenhang mit der Diskussion über die Entlassung und Unterbringung von Sicherungsverwahrten in der Vergangenheit bereits aufgeworfen worden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungs-kostengesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/1469](#)

(überwiesen am 24. Januar 2014)

hierzu: [Umdrucke 18/2475](#) (neu), [18/2513](#), [18/2517](#), [18/2545](#), [18/2589](#),
[18/2826](#)

Abg. Dr. Dolgner merkt an, seine Fraktion habe sich noch einmal ausführlich mit der Frage der Kostenbefreiung der Kirchen auseinandergesetzt. Unabhängig davon, ob man dies gut oder schlecht finde, ergebe sich diese aus den Kirchenstaatsverträgen. Solange diese so seien, wie sie seien, werde man um diese nicht herumkommen.

Abg. Dr. Breyer erklärt, seine Fraktion habe ihren Änderungsantrag, mit dem die Befreiung der Kirchen rückgängig gemacht werden solle, vorgelegt, nachdem sie selbstverständlich geprüft habe, ob dies mit den Kirchenstaatsverträgen vereinbar sei. In den Verträgen sei niedergelegt, dass auf Landesrecht beruhende Befreiungen auch für Kirchen gelten müssten. Die im Justizverwaltungs-kostengesetz vorgesehene Befreiung gelte nicht für das Land, sondern beruhe auf Bundesrecht, auf dem Gerichtskostengesetz. Seine Fraktion sehe kein höherrangiges Recht, das es dem Land verbiete, die Kirchen von der Gebührenfreiheit auszunehmen.

Herr König, Mitarbeiter im Referat Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Juristenausbildung, Rechtsanwälte und Notare im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, weist darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht die Absicht verfolge, an den materiellrechtlich bestehenden Befreiungstatbeständen etwas zu ändern. Der in Rede stehende Aspekt der Befreiung der Kirchen sei im Jahr 1993/94 durch das Ministerium geprüft worden. Damals sei es aus staatskirchenrechtlichen Gründen zu der Auffassung gelangt, dass zumindest aufgrund der nicht ausgeräumten Bedenken an dieser Befreiung nichts geändert werden sollte, weshalb man damals § 1 Absatz 1 in seiner jetzigen Fassung so gelassen habe. - Abg. Dr. Breyer bittet um Zurverfügungstellung der Unterlagen über die damalige Prüfung.

Abg. Harms hält es für schwierig, jetzt mit einem solchen Gesetz, die Gebührenfreiheit der Kirchen anders zu regeln als in dem Vertrag zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden sei. Der SSW sei allerdings der Auffassung, dass diese Frage noch einmal grundsätzlich

überprüft werden müsse. Dies könne man dann aber nur gemeinsam mit den Kirchen tun. Der SSW lehne deshalb den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN hierzu ab.

Abg. Dr. Klug bittet um eine Expertise des Wissenschaftlichen Dienstes zu der Frage, ob die in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Gebührenfreiheit sowie die Stundung und den Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vorgesehene Befreiung der Kirchen, sonstigen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die direkte Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, mit höherrangigem Recht, insbesondere den Kirchenstaatsverträgen, zu vereinbaren sei. Wenn es so sein sollte, dass die Befreiung der Kirchen nicht durch den Kirchenstaatsvertrag geboten sei, könne seine Fraktion dem Antrag der Fraktion der PIRATEN zustimmen. - Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, erklärt, dass der Wissenschaftliche Dienst diese Fragestellung gern bearbeiten werde, die Antwort dazu jedoch nicht innerhalb einer Woche vorgelegt werden könne.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass das Justizministerium mit dem vorgelegten Gesetzentwurf lediglich versucht habe, die bisher geltende Rechtslage abzubilden. Hierdurch werde keine Neuregelung geschaffen. Natürlich könne man über die Frage der Befreiung der Kirchen von solchen Gebühren grundsätzlich nachdenken. Damit werde aber ein breites Diskussionsfeld eröffnet. Damit die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs demnächst erfolgen könne, schlage er vor, den Gesetzentwurf heute abschließend zu beraten, den von Abg. Dr. Klug formulierten Auftrag für eine Stellungnahme an den Wissenschaftlichen Dienst zu erteilen und, sobald das Ergebnis vorliege, noch einmal in die grundsätzliche Debatte einzusteigen, ob man eine Gebührenbefreiung bei Justizgebühren für Kirchen wolle oder nicht. Denn das Thema Gebührenbefreiung der Kirchen sei eigentlich gar nicht Gegenstand des hier zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurfs.

Abg. Dr. Breyer schlägt vor, Artikel 1 aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und zunächst das Ergebnis der Prüfung durch den Wissenschaftlichen Dienst abzuwarten. Dem übrigen Gesetzentwurf könne seine Fraktion dann zustimmen. Dem vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt könne seine Fraktion jedoch nicht zustimmen, da dadurch die Gebührenbefreiung der Kirchen ausdrücklich noch einmal perpetuiert werde.

Abg. Dr. Dolgner nimmt die Anmerkung von Abg. Dr. Breyer zur Perpetuierung der Gebührenbefreiung der Kirchen auf und regt an, den vorliegenden Gesetzentwurf formal umzuformulieren, in dem nur noch die Änderungen gegenüber dem derzeit bestehenden Gesetz aufgeführt würden. Das hätte dann zur Folge, dass die Gebührenbefreiung der Kirchen in dem Gesetzentwurf gar nicht mehr auftauche, denn an der derzeitigen Regelung werde im Ergebnis durch den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf auch nichts geändert. Es handle sich dann eigent-

lich nur um eine redaktionelle Änderung, die aber dem Begehren der Piraten entgegenkäme, nicht noch einmal ausdrücklich festzuschreiben und zu wiederholen, dass die Kirchen von den Gebühren ausgenommen sein sollten. - Das Ministerium für Justiz und Europa erklärt seine Bereitschaft, bei einer entsprechenden Umformulierung des Gesetzentwurfs Hilfestellung zu leisten.

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt in seiner nächsten Sitzung erneut aufzurufen, und nimmt in Aussicht, in dieser Sitzung zu einer abschließenden Beratung zu kommen. Der Wissenschaftliche Dienst wird gebeten, entsprechend der von Abg. Dr. Klug formulierten Fragestellung eine Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss abzugeben. Der Ausschuss bittet außerdem darum, den Gesetzentwurf zur zweiten Lesung für die Juli-Tagung anzumelden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Gemeindeordnung (GO)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/1136](#)

(überwiesen am 27. September 2013)

hierzu: [Umdrucke 18/1921, 18/2102, 18/2118, 18/2133, 18/2134, 18/2143, 18/2144, 18/2145, 18/2146, 18/2147, 18/2148, 18/2157, 18/2173](#)

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung ab. Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, PIRATEN und FDP empfiehlt er dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung, [Drucksache 18/1136](#).

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Schleswig-Holstein in Europa - Europapolitische Schwerpunkte 2013 -
2014 Europabericht 2013 - 2014**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/1841](#)

(überwiesen am 16. Mai 2014 an den **Europaausschuss** und an alle weiteren
Ausschüsse des Landtages)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss nimmt den Europabericht 2013 bis 2014 der Landesregierung, [Drucksache 18/1841](#), zur Kenntnis und empfiehlt dem federführenden Europaausschuss, dem Landtag ebenfalls die Kenntnisnahme zu empfehlen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende teilt dem Ausschuss mit, dass voraussichtlich am 2. Juli 2014 ein Vertreter der Bundespolizei im Ausschuss anwesend sein werde, um zum Thema Videoüberwachung an Bahnhöfen, [Drucksache 18/447](#), eine Stellungnahme abzugeben.

Die auf der Terminplanung vorgesehene Sitzung des Ausschusses am 24. September 2014 entfällt, da sich die CDU-Fraktion in dieser Woche auf Fraktionsreise befindet.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:40 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin